

51 - Jugendamt

48651 Coesfeld, 08.02.2019

Auskunft erteilt: Herr Niehues  
Gebäude: II, Schützenwall 18, 48651  
Coesfeld  
Zimmer: 204  
Telefon: 5233  
Fax: 5297  
E-Mail: Ingo.niehues@kreis-coesfeld.de

Vermerk

Kindertagespflegerichtlinien

Hier: Vergleich der Fassung 2015 mit der Entwurfsfassung 2019

Aufgrund des geringen Änderungsumfangs wurden in Synopse nur die Punkte berücksichtigt, bei denen Änderungen eingetreten sind.

<b>Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld, gültig ab 01.01.2015</b>	<b>Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld, gültig ab 01.08.2019</b>
--	--

## 2.6 Welche Kosten entstehen für die Qualifizierung?

Die Kursgebühren für Qualifizierungsmaßnahmen sind von den Teilnehmer/innen zu zahlen.

Diese können den Tagespflegepersonen – wenn andere Zuschuss-/Förderverfahren nicht bestehen - auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme vom Kreisjugendamt Coesfeld unter folgenden Voraussetzungen erstattet werden:

- die Qualifizierungsmaßnahme wird erfolgreich beendet,
- die Tagespflegeperson steht zur Vermittlung durch die mit dem Kreisjugendamt kooperierenden Familienzentren und das Kreisjugendamt Coesfeld zur Verfügung,
- ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme  
mindestens sechs Monate als Tagespflegeperson  
mit mindestens 15 Wochenstunden tatsächlicher Betreuung  
tätig.

Qualifizierungsmaßnahmen anerkannter Anbieter für die Qualifikation von Tagespflegepersonen, die den Anforderungen von Ziffer 2.5 dieser Richtlinien entsprechen, können bezuschusst werden, soweit die teilnehmende Tagespflegeperson für das Kreisjugendamt Coesfeld tätig ist. Die Höhe des Zuschusses beträgt **60 %** der Gesamtkosten. Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Die Förderung ist in der Regel mindestens vier Monate vor Beginn des Kurses beim Jugendamt zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Sofern Teilnehmer/innen aus den Zuständigkeitsbereichen mehrerer Jugendämter an einem Qualifizierungskurs teilnehmen, erfolgt die Bezuschussung durch das Jugendamt des Kreises Coesfeld entsprechend der tatsächlichen Teilnehmerzusammensetzung anteilig.

Bis zu einer Jahresfördersumme von 30.000 EUR für alle Bildungsträger entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes über die Förderung. Wird dieser Betrag, z.B. aufgrund weiterer Kursangebote, überschritten, ist

## 2.6 Welche Kosten entstehen für die Qualifizierung?

Die Kursgebühren für Qualifizierungsmaßnahmen sind von den Teilnehmer/innen zu zahlen.

Diese können den Tagespflegepersonen – wenn andere Zuschuss-/Förderverfahren nicht bestehen - auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme vom Kreisjugendamt Coesfeld unter folgenden Voraussetzungen erstattet werden:

- die Qualifizierungsmaßnahme wird erfolgreich beendet,
- die Tagespflegeperson steht zur Vermittlung durch die mit dem Kreisjugendamt kooperierenden Familienzentren und das Kreisjugendamt Coesfeld zur Verfügung,
- ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme  
mindestens sechs Monate als Tagespflegeperson  
mit mindestens 15 Wochenstunden tatsächlicher Betreuung  
tätig.

Qualifizierungsmaßnahmen anerkannter Anbieter für die Qualifikation von Tagespflegepersonen, die den Anforderungen von Ziffer 2.5 dieser Richtlinien entsprechen, können bezuschusst werden, soweit die teilnehmende Tagespflegeperson für das Kreisjugendamt Coesfeld tätig ist. Die Höhe des Zuschusses beträgt **70 %** der Gesamtkosten. Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Die Förderung ist in der Regel mindestens vier Monate vor Beginn des Kurses beim Jugendamt zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Sofern Teilnehmer/innen aus den Zuständigkeitsbereichen mehrerer Jugendämter an einem Qualifizierungskurs teilnehmen, erfolgt die Bezuschussung durch das Jugendamt des Kreises Coesfeld entsprechend der tatsächlichen Teilnehmerzusammensetzung anteilig.

Bis zu einer Jahresfördersumme von 30.000 EUR für alle Bildungsträger entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes über die Förderung. Wird dieser Betrag, z.B. aufgrund weiterer Kursangebote, überschritten, ist

eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses über die Gewährung zusätzlicher Förderbeträge erforderlich.

eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses über die Gewährung zusätzlicher Förderbeträge erforderlich.

#### 4.3 Wie hoch ist die Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung?

##### I. Höhe der Geldleistung

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach dem notwendigen Betreuungsumfang. Dieser orientiert sich am individuellen Bedarf des Kindes.

Die Geldleistung wird je betreutem Kind auf Basis der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsleistung ermittelt. Bei der Angabe der notwendigen Betreuungszeiten im Antrag können Zeiten für die Übergabe der Kinder von täglich 15 Minuten, maximal jedoch eine Stunde pro Woche, berücksichtigt werden.

Die monatlichen Pauschalbeträge, unterteilt nach den oben erläuterten Qualifizierungsstufen, sind in der Anlage zu diesen Richtlinien dargestellt.

Bei der Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes, das von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist, und bei dem dieses von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird ein Aufschlag von 50 % pro Stunde gewährt, sofern die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

##### II. Sonderregelungen

Es gelten folgende Sonderregelungen:

- Randzeitenbetreuung  
Randzeit meint die Zeit zwischen 05:00 Uhr und 07:30 Uhr

#### 4.3 Wie hoch ist die Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung?

##### I. Höhe der Geldleistung

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach dem notwendigen Betreuungsumfang. Dieser orientiert sich am individuellen Bedarf des Kindes.

Die Geldleistung wird je betreutem Kind auf Basis der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsleistung ermittelt. Bei der Angabe der notwendigen Betreuungszeiten im Antrag können Zeiten für die Übergabe der Kinder von täglich 15 Minuten, maximal jedoch eine Stunde pro Woche, berücksichtigt werden.

Die monatlichen Pauschalbeträge, unterteilt nach den oben erläuterten Qualifizierungsstufen, sind in der Anlage zu diesen Richtlinien dargestellt.

Bei der Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes, das von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist, und bei dem dieses von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird ein Aufschlag von 50 % pro Stunde gewährt, sofern die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

**Die Höhe der Geldleistung wird im dreijährigen Rhythmus überprüft.**

##### II. Sonderregelungen

Es gelten folgende Sonderregelungen:

- Randzeitenbetreuung  
Randzeit meint die Zeit zwischen 05:00 Uhr und 07:30 Uhr

morgens und von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr am Abend. Während dieser Zeit wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Geldleistung gewährt. Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Randzeiten setzt voraus, dass die Betreuung für diese Zeiten aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.

- **Übernachtbetreuung**  
Eine während der Nachtstunden (zwischen 22:00 Uhr am Abend und 5:00 Uhr morgens) mehr als 10 Stunden wöchentlich erfolgende Betreuung wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit nur zu 50%, bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des betreuten Kindes zu 75 %, berücksichtigt. Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Nachtzeiten setzt voraus, dass die Betreuung für diese Zeiten aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.

- **Eingewöhnungsphase**

Für die Eingewöhnungsphase erhält die Tagespflegeperson eine einmalige pauschale Zahlung pro Kind. Bis zum Schulbesuch des zu betreuenden Kindes werden pauschal 20 Wochenstunden à 5,00 € bewilligt, ab dem Schulbesuch des zu betreuenden Kindes pauschal 20 Wochenstunden à 2,50 €. Wird das Kind in einer Großtagespflegestelle betreut, besteht bei einem Wechsel der Betreuungsperson innerhalb dieser Großtagespflegestelle kein Anspruch auf eine erneute Zahlung.

- **Elterngespräche und Bildungsdokumentation**

Für Elterngespräche und Bildungsdokumentationen werden pauschal 8 € pro Monat bei Qualifikationsstufe I und 10 € pro Monat bei Qualifikationsstufe II gewährt, soweit die wöchentliche Betreuungsdauer mindestens 5 Stunden pro Kind beträgt.

- **Investitionskostenzuschuss bei Großtagespflegestellen**

morgens und von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr am Abend. Während dieser Zeit wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Geldleistung gewährt. Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Randzeiten setzt voraus, dass die Betreuung für diese Zeiten aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.

- **Übernachtbetreuung**  
Eine während der Nachtstunden (zwischen 22:00 Uhr am Abend und 5:00 Uhr morgens) mehr als 10 Stunden wöchentlich erfolgende Betreuung wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit nur zu 50%, bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des betreuten Kindes zu 75 %, berücksichtigt. Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Nachtzeiten setzt voraus, dass die Betreuung für diese Zeiten aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.

- **Eingewöhnungsphase**

Für die Eingewöhnungsphase erhält die Tagespflegeperson eine einmalige pauschale Zahlung pro Kind. Bis zum Schulbesuch des zu betreuenden Kindes werden pauschal 20 Wochenstunden à 5,00 € bewilligt, ab dem Schulbesuch des zu betreuenden Kindes pauschal 20 Wochenstunden à 2,50 €. Wird das Kind in einer Großtagespflegestelle betreut, besteht bei einem Wechsel der Betreuungsperson innerhalb dieser Großtagespflegestelle kein Anspruch auf eine erneute Zahlung.

- **Elterngespräche und Bildungsdokumentation**

Für Elterngespräche und Bildungsdokumentationen werden pauschal 8 € pro Monat bei Qualifikationsstufe I und 10 € pro Monat bei Qualifikationsstufe II gewährt, soweit die wöchentliche Betreuungsdauer mindestens 5 Stunden pro Kind beträgt.

- **Investitionskostenzuschuss bei Großtagespflegestellen**

<p>Bei Großtagespflegestellen in fremden Räumen wird ein Investitionskostenzuschuss von 500 € pro eingerichtetem Platz gewährt. Wenn und soweit eine entsprechende Förderung mit sonstigen öffentlichen oder privaten Fördermitteln erfolgt, tritt die Förderung des Kreisjugendamtes im Umfang der gewährten Drittmittel zurück.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mietkostenzuschuss bei Großtagespflegestellen</li> </ul> <p>Bei Großtagespflegestellen in angemieteten, fremden Räumen wird gegen Vorlage des Mietvertrages ein Zuschuss von 500 €/Monat gewährt.</p>	<p>Bei Großtagespflegestellen in fremden Räumen wird ein Investitionskostenzuschuss von 500 € pro eingerichtetem Platz gewährt. Wenn und soweit eine entsprechende Förderung mit sonstigen öffentlichen oder privaten Fördermitteln erfolgt, tritt die Förderung des Kreisjugendamtes im Umfang der gewährten Drittmittel zurück.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mietkostenzuschuss bei Großtagespflegestellen</li> </ul> <p>Bei Großtagespflegestellen in angemieteten, fremden Räumen wird gegen Vorlage des Mietvertrages ein Zuschuss von 500 €/Monat gewährt.</p>
<p><b>6. Inkrafttreten der Richtlinien</b></p> <p>Diese Richtlinien treten am 01.01.2015 in Kraft, gleichzeitig verlieren die „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld“ vom 01.08.2013 ihre Gültigkeit.</p>	<p><b>6. Inkrafttreten der Richtlinien</b></p> <p>Diese Richtlinien treten am 01.08.2019 in Kraft, gleichzeitig verlieren die „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld“ vom 01.01.2015 ihre Gültigkeit.</p>